

gefühl als dem dogmatischen Denken entsprechen. Möglicherweise ließ sich beides optimieren, suchte man eine Lösung ausgehend von der starken Minderansicht zu § 323a StGB, die die Norm dann als eher mit dem Schuldprinzip vereinbar ansieht, wenn der Täter irgendwie seine Rauschat vorhersehen konnte (Cramer/Sternberg-Lieben in Sch/Sch, 26. Aufl. 2001, § 323a Rn. 1 m. w. N.); denn umgekehrt entspräche auch meinem Rechtsgefühl nicht mehr die letzte Konsequenz der Auffassung des 3. Senats, daß etwa jeder, der das erste Mal (erheblich) Alkohol zu sich nimmt oder der sonst betrunken ausnahmslos „friedlich“ bleibt, sofort nach der vollen Härte des Gesetzes bestraft wird, schlägt er nun doch einmal über die Stränge...

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

**87. \*) 1. Zur Abgrenzung des vorsätzlichen/fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter dem Einfluß berauschender Mittel nach der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG.**

**2. Die in Nr. 242 der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG vorgegebenen Rechtsfolgen sind auch dann angemessen, wenn der Betroffene sich Drogen nur sorgfaltswidrig unbewußt zugeführt hatte, selbst wenn er weder damit einverstanden war, sein Fahrzeug unter dem Einfluß von Drogen zu führen, noch dies tatsächlich für möglich hielt.**

Kammergericht,  
Beschluß vom 07. Oktober 2002  
– 2 Ss 130/02 – 3 WS (B) 338/02 –  
– 317 OWi 234/02 (AG Tiergarten) –

**Zum Sachverhalt:**

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 24a (zu ergänzen: Absatz 2) StVG zu einer Geldbuße von 250,- Euro verurteilt, gemäß § 25 Abs. 1 StVG ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet und nach § 25 Abs. 2a StVG eine Bestimmung über dessen Wirksamwerden getroffen. Die Rechtsbeschwerde, mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird, hat nur hinsichtlich der Schuldform Erfolg.

**Aus den Gründen:**

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat zu der Rechtsbeschwerde wie folgt Stellung genommen:

„1. Die Annahme des vorsätzlichen Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter dem Einfluss berauschender Mittel nach der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG findet in den vom Tatgericht festgestellten Tatsachen keine Grundlage. Vorsatz setzt – in der allein in Betracht kommenden Form des bedingten Vorsatzes – das Fürmöglichhalten und billigende Inkaufnahme des tatbestandlichen Erfolges voraus (vgl. Tröndle/Fischer StGB, 50. Aufl., § 15 Rdnr. 9 m. w. N.). Den Urteilsfeststellungen sind jedoch keine Umstände zu entnehmen, die den Rück-

schluss darauf zulassen, dass der Betroffene damit einverstanden war, sein Fahrzeug unter dem Einfluss von Amphetamin zu führen oder dies tatsächlich für möglich hielt. Da der Betroffene nach den vom Tatrichter getroffenen Feststellungen keine Beeinträchtigung seiner Fahrtauglichkeit spürte, er aber auch nicht positiv wusste, ob sich in den von ihm benutzten Gläsern anderer Besucher des ‚Dark Room‘ Betäubungsmittel befanden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er es für möglich hielt, Rauschmittel der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten Arten zu sich genommen zu haben.

2. Allerdings trifft den Betroffenen der Vorwurf der fahrlässigen Begehung nach § 24a Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 StVG. Denn der Umstand, dass er in Kenntnis der Möglichkeit, dass sich in den Gläsern anderer Gäste berauschende Substanzen aus dem Bereich der Betäubungsmittel befinden konnten, aus diesen Gläsern trank und sodann ein Fahrzeug führte, ist sorgfaltswidrig. Zwar reicht das unbewusste Zuführen von Rauschmitteln nicht ohne weiteres für einen Fahrlässigkeitsvorwurf aus (vgl. OLG Köln NStZ 1981, 105, 106, und Blutalkohol 1979, 229, 230; OLG Oldenburg, Blutalkohol 1983, 364, 365). Vorliegend bestanden für den Betroffenen jedoch die im Urteil dargelegten konkreten Kenntnisse dahin, dass innerhalb der von ihm frequentierten „Szene“ die charakterliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf Betäubungsmittelkonsum nicht immer ausgeprägt ist (vgl. hierzu OLG Oldenburg a. a. O.) und so ein Konsum von Drogen durch Trinken aus fremden Gläsern nicht fernliegend war.

Die von der Rechtsbeschwerde vorgetragene Einstufung der Kenntnisse des Betroffenen als abstrakte Vorurteile veranlasst keine andere Wertung, da sich die Rechtsbeschwerde insoweit von den allein maßgebenden Urteilsgründen entfernt.

3. Die von der Rechtsbeschwerde erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 24a Abs. 2 StVG werden nicht geteilt. Die Norm setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit für das Führen unter dem Einfluss berauschender Mittel voraus, das subjektive Bewusstsein muss daher auch den Einfluss der Mittel erfassen. Lediglich der Nachweis der Wirkung dieser Mittel soll entbehrlich sein (vgl. Hentschel Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 24a StVG Rdnr. 21).

Auch für die von der Rechtsbeschwerde für notwendig erachtete verfassungskonforme Auslegung des § 24a Abs. 2 StVG gegen den eindeutigen Wortlaut der Norm besteht mithin keine Veranlassung.

4. Auch die noch gebotene Nachprüfung des Urteils auf die allgemeine Sachrüge deckt keine Rechtsfehler auf.

5. Einer Zurückverweisung der Sache im aufzuhebenden Umfang zur Entscheidung über die Rechtsfolge für den fahrlässigen Verstoß bedarf es nicht; der Senat kann nach § 79 Abs. 6 OWiG selbst entscheiden.

Die Anlage zum BKat n. F. sieht unter Nr. 242 für den hier vorliegenden fahrlässigen Verstoß gegen § 24a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 StVG eine Geldbuße von 250,- Euro und ein Fahrverbot von einem Monat vor. Anhaltspunkte dafür, dass eine angemessene Erhöhung der Geldbuße reichen würde, den notwendigen Warneffekt des Fahrverbotes zu erreichen, sind nicht ersichtlich. Die von der Anlage zum BKat vorgegebenen Rechtsfolgen sind daher angemessen, sie entsprechen den bereits vom Tatgericht verhängten Sanktionen.“

Der Senat schließt sich diesen zutreffenden Ausführungen an, ändert dementsprechend den Schuldanspruch und verwirft die weitergehende Rechtsbeschwerde.

#### Anmerkung:

Nicht zuletzt in Verfahren wegen Verkehrsverfehlungen läßt sich häufiger die Tendenz beobachten, daß Gerichte, wohl prozeßökonomisch orientiert, relativ offensichtliche (unwahre) Schutzbehauptungen des Betroffenen schnell akzeptieren, um dann in mitunter atemberaubender Argumentation zu erklären, daß sich dadurch aber am Vorwurf (so offenbar die Vorinstanz) oder zumindest an der Sanktion (so das KG) nichts Entscheidendes ändern würde (vgl. Scheffler, NZV 1993, 463; 1999, 363). Im vorliegenden Fall wird dem Betroffenen ohne weiters geglaubt, daß er Amphetamin nicht etwa bewußt konsumiert hatte, ja, daß er es bei Fahrtantritt nicht einmal für möglich gehalten hatte, es unbewußt zu sich genommen zu haben – um ihn dann dennoch mit Bußgeld und Fahrverbot nach Hause zu schicken...

Was den Schuldanspruch angeht, ist der Beschluß – noch – zu halten. Das KG, das zur Beschreibung des Vorsatzes – und damit indirekt der Fahrlässigkeit – auf die sog. Billigungstheorie der ständigen Rechtsprechung rekurriert, geht zwar davon aus, daß der Betroffene das Fahren unter Einfluß von Amphetamin nicht nur nicht billigend in Kauf nahm, sondern es nicht einmal für möglich hielt, geschweige denn davon wußte. Es wirft ihm jedoch vor, daß er es hätte für möglich halten sollen – oder, anders ausgedrückt, er habe unbewußt fahrlässig gehandelt. Dem Betroffenen fällt hier offenbar auf die Füße, daß er dem Tatgericht zur Abwehr des Vorwurfs der bewußten Drogeneinnahme besonders plastisch geschildert zu haben scheint, daß in einem „Darkroom“ auch die Gläser wahllos ergriffen werden, und die Möglichkeit, hierbei ein kontaminiertes Getränk zu sich zu nehmen, nicht allzu fernliegend sei.

Äußerst fragwürdig erscheint jedoch, wenn das KG in dieser Konstellation die Verhängung eines Regel-fahrverbots (§ 25 Abs. 1 S. 2 StVG, § 4 Abs. 3 BKatV) für „angemessen“ erachtet. Denn es muß auch hier die Feststellungen gelten lassen, daß der Betroffene nicht unter Drogeneinfluß fahren wollte und dies auch nicht einmal – aufgrund dessen, daß er keine Beeinträchtigung spürte – für möglich hielt. Der verbleibende vorgelagerte Vorwurf, er habe sorgfaltswidrig gehandelt, weil er es hätte für möglich halten sollen, weicht nun

vom Normalfall des Fahrens unter Drogeneinfluß so sehr ab, daß der Schuldgrundsatz tangiert erscheint. Dies kann auch nicht durch die lapidare, nicht näher begründete Aussage im Beschluß des KG, es sei „nicht ersichtlich“, weshalb auf den „Warneffekt des Fahrverbotes“ verzichtet werden könne, in Frage gestellt werden. Denn genau genommen verlagert sich bei unbewußter Fahrlässigkeit der Schuldvorwurf in dieser Konstellation vom „nicht unter Drogeneinfluß fahren“ weg dahin, „genauer vor der Fahrt nachzudenken“, geht also weg vom Vorwurf straßenverkehrswidrigen Verhaltens. Noch einmal: Er war mit seinem Fahren unter Drogeneinfluß weder „einverstanden“, noch hielt er dies auch nur für möglich!

Gerade im Hinblick auf den zur Zeit dominierenden Strafzweck der (positiven) Generalprävention dürften Judikate, die „gnadenlos“ erscheinen, nicht weniger für die Verkehrssicherheit schädlich sein als solche, die als zu „lasch“ erachtet werden; sie könnten einem gewissen Fatalismus den Weg bereiten. Die Gerichte sollten sich schon die Mühe machen, Einlassungen als (unwahre) Schutzbehauptungen zu entlarven. Andernfalls haben sie die Ausreden auch wirklich gelten zu lassen und die Sanktionen am vermeintlichen Unrecht zu orientieren.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

**88. 1. Die Staatsanwaltschaft ist wegen Gefahr in Verzug zur Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung regelmäßig auch dann zuständig, wenn zu befürchten ist, daß der vorübergehend festgenommene, aber mangels Haftgrund unverzüglich zu entlassende Verdächtige vor dem Erlaß der richterlichen Durchsuchungsanordnung die in der Wohnung zu vermutenden Beweismittel beseitigt haben wird. In einem solchen Fall wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung einer wirksamen Strafverfolgung beschränkt.**

**\*) 2. Dies gilt auch dann, wenn bei einer polizeilichen Verkehrskontrolle bei einem Fahrzeugführer anhand körperlicher Symptome und eigener Einlassung der Konsum von Cannabis festgestellt und im Anschluß an die Blutentnahme vom zuständigen Bereitschaftsstaatsanwalt die Durchsuchung der Wohnung des Fahrzeugführers nach Betäubungsmitteln/-utensilien angeordnet wird.**

Bayerisches Oberlandesgericht,  
Beschluß vom 29. Oktober 2002 – 4 St RR 104/2002 –

#### Zum Sachverhalt:

Der wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln vorgeahndete Angeklagte wurde am frühen Abend des 24. 6. 2001 (Sonntag) als Fahrer eines Pkw im Gemeindebereich I. einer polizeilichen Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei wurde anhand körperlicher Symptome festgestellt und vom Angeklagten